

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PVP Triptis GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
Triptis, Februar 2005

1. Allgemeines

1.1. Für die von PVP Triptis GmbH (nachfolgend „PVP“ genannt) übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien;
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- das Bürgerliche Gesetzbuch.

1.2. Entgegenstehende AGB des Bestellers werden nicht Vertragsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn PVP den entgegenstehenden AGB des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen hat. Andere Bedingungen, Individualabreden, Verträge und/oder Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. In diesen Fällen gelten die AGB von PVP ergänzend.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die in – elektronischer oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen von PVP sowie technische Angaben und in Preislisten enthaltene Angaben und Informationen sind nur dann verbindlich, wenn der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Dies gilt auch für Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern von PVP. Diese werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Leistungen.

2.2. Der Besteller ist an sein an PVP gerichtetes Angebot für die Dauer von zwei Wochen gebunden. PVP kann nur innerhalb dieser zwei Wochen ein solches Angebot durch

Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass gegenüber dem Besteller innerhalb der gleichen Frist die vertragliche Leistung bewirkt wird.

3. Vergütung

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der PVP ab Werk; Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten. In der in dem Vertrag oder dem Auftrag ausgewiesenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Ist mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Vergütung der vertraglichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die vertragliche Vergütung bei PVP oder auf eines ihrer in der Rechnung ausgewiesenen Konten eingegangen ist. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3.3. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in sein Risikobereich fallen, ist PVP berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Für die Wirksamkeit der Erhöhung gilt eine Ankündigungsfrist von vier Wochen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Entgeltes, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung der Preisanpassung, ausübt.
- 3.4. Der Besteller kommt mit Überschreitung der in Ziffer 3.2. benannten Frist oder davon abweichend eines auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermins ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug kann PVP vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 %punkten über dem Basiszinssatz verlangen. PVP bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weiterhin ist PVP im Falle des Zahlungsverzuges durch den Besteller berechtigt, die Erbringung der weiteren vertraglichen Leistungen zurückzuhalten bis der Besteller nach Wahl von PVP Zahlung geleistet oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen,

unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht hat.

- 3.5. Kommt der Besteller seiner fälligen Zahlungsverpflichtung trotz einer mit einer Mahnung einhergehenden Fristsetzung nicht nach, kann PVP vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. PVP ist berechtigt, entsprechend der Regelung in Ziffer 8.4. vorzugehen.
- 3.6. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Bestellers, insbesondere bei Insolvenzantrag oder berechtigten Zweifeln an der fortbestehenden Bonität, kann PVP alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen und für künftige Leistungen einen Vorschuss verlangen.
- 3.7. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von PVP anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Termine und Fristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich. Der Besteller kann PVP in diesem Fall eine weitere angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Sofern diese Frist unangemessen ist, hat PVP dieser unverzüglich zu widersprechen und einen angemessenen Zeitraum mitzuteilen.
- 4.2. PVP steht für die rechtzeitige Erbringung ihrer Leistungen nur ein, soweit PVP die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält oder der Besteller seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Sofern die erforderlichen Zulieferungen von Dritten nicht rechtzeitig eingehen, steht PVP für die rechtzeitige Erbringung nur dann nicht ein, wenn eine rechtzeitige Ersatzlieferung durch andere Zulieferer nicht möglich gewesen ist.
- 4.3. In Fällen höherer Gewalt verschieben sich Fristen und Termine um die Dauer des leistungshindernden Ereignisses. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen u.a. Streiks,

Aussperrungen, Naturereignisse oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten, die PVP zur Vertragserfüllung eingeschaltet und/oder hinzugezogen hat und die Einschaltung anderer Subunternehmer nicht möglich gewesen ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von PVP zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

- 4.4. Für den Fall der Verhinderung endet die fristhemmende Wirkung 3 Werktagen nach Fortfall des fristhemmenden Ereignisses. PVP wird den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich auf die Verhinderung und deren Gründe hinweisen. Sofern PVP die Verhinderung nicht zu vertreten hat und die Verhinderung über einen Zeitraum von 4 Monaten andauert, kann PVP ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten ohne schadensersatzpflichtig zu sein. Im Falle des Rücktritts wird PVP die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
- 4.5. Falls PVP schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann, hat der Besteller PVP eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei PVP oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft, haftet PVP nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Besteller infolge eines von PVP zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt, ist den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesen Fällen ist die Haftung von PVP auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, der Verzug beruht auf einer von PVP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages, wobei sich PVP ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss.

Ebenso haftet PVP dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf eine von PVP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei PVP ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von PVP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des

Vertrages, ist die Haftung von PVP ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 4.7. Beruht der von PVP zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet PVP nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Beruht der Lieferverzug von PVP auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Besteller für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

- 4.8. Eine weitergehende Haftung für einen von PVP zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von PVP zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 4.9. PVP ist zu Teillieferungen und zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 4.10. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist PVP berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

5. Gefahrübergang – Versand / Verpackung

- 5.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. PVP bemüht sich, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Bestellers.

- 5.2. PVP nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Hiervon ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu sorgen.
- 5.3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, lagert PVP die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 5.4. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird PVP die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Soweit ein von PVP zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist PVP unter Ausschluss der Rechte des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass PVP aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Besteller hat PVP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 6.3. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von PVP durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung erfolgen. PVP hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.4. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist PVP zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus, aus Gründen, die PVP zu vertreten hat, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

- 6.5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder PVP die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 6.6. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller, es sei denn, PVP hat den Mangel arglistig verschwiegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.7. PVP haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von PVP, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung sowie Arglist von PVP, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PVP nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit PVP, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem PVP bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet PVP auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintretenden, haftet PVP allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz erstrecken sich nicht auf die gelieferte Ware selbst. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die nicht die gelieferte Ware selbst betreffen, sind nur begründet, wenn und soweit Schäden an einer solchen anderen Sache durch Fehlerhaftigkeit der Waren von PVP hervorgerufen werden, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden sind.

- 6.8. PVP haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). PVP haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 6.9. Eine weitergehende Haftung, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung von PVP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 6.10. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von von PVP, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn PVP, deren gesetzliche Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn deren einfache Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

7. Eigentumsvorbehalt und Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1. Die von PVP gelieferte Ware steht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). PVP behält sich das Eigentum, soweit gesetzlich zulässig, an den Vertragsleistungen bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die PVP gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, vor.
- 7.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu sichern.
- 7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PVP zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Partner zur Herausgabe verpflichtet.

- 7.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Ware sowie die Pfändung der Vertragsleistung durch PVP gelten als Rücktritt vom Vertrag, sofern nichts anderes ausdrücklich durch PVP schriftlich erklärt wird.
- 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der vertraglichen Leistung durch den Besteller wird stets für PVP vorgenommen. Werden die vertraglichen Leistungen mit anderen, PVP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PVP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für PVP.
- 7.6. Wird die vertragliche Leistung mit anderen, PVP nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PVP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vertraglichen Leistung zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Partner verwahrt auch in diesen Fällen das Miteigentum für PVP.
- 7.7. Der Besteller darf die vertragliche Leistung weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller PVP unverzüglich davon zu benachrichtigen und PVP alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von PVP erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von PVP hinzuweisen
- 7.8. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Zur Sicherung der Kaufpreisschuld während des Eigentumsvorbehalts tritt der Besteller eventuelle Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware hiermit an PVP ab. Die Abtretung erfolgt sicherungshalber im vollen Umfang. PVP nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung erstreckt sich, falls der Besteller mit dem Nacherwerber ein Kontokorrentverhältnis unterhält, auch auf ein positives Saldo des Bestellers im Kontokorrentverhältnis zu dem Dritten bis zur Höhe der Kaufpreisforderung.

Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an PVP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann

jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

PVP ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl über die freizugebenden Sicherheiten obliegt PVP.

8. Dauer und Kündigung

- 8.1. Verträge auf der Grundlage dieser AGB treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie enden mit der vollständigen Erfüllung der gegenseitigen Leistungen.
- 8.2. Das Vertragsverhältnis kann durch beide Parteien nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und dieser AGB gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere ist PVP zur außerordentlichen Kündigung in folgenden Fällen berechtigt:
- bei Einstellung der Zahlung durch den Besteller;
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers (einschließlich der Einleitung eines Privatinsolvenzverfahrens);
 - freiwillige Liquidation des Bestellers;
 - bei Annahmeverzug des Bestellers;
 - bei einer unterlassenen Mitwirkung des Bestellers;
 - bei einer vertragswidrigen Verwendung der vertraglichen Leistung sowie
 - bei Zerstörung des Vertrauensverhältnisses.
- 8.3. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Besteller eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.
- 8.4. PVP steht bei einer Kündigung nach den Regelungen dieser AGB die vereinbarte Vergütung zu. PVP muss sich jedoch anrechnen lassen, was PVP infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskräfte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Soweit sich PVP ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss, genügt PVP ihrer Nachweispflicht zur Höhe dieser Ersparnisse, wenn PVP die Differenz zwischen dem erwarteten und tatsächlichen betrieblichen Belastungsverlauf durch einen unabhängigen Steuerberater oder gleichwertigen Sachverständigen mit geschätzten Zahlen belegt, die er glaubhaft aus den Büchern gewonnen hat.

PVP kann abweichend hiervon die als Ersparnis abzuziehenden Beträge mit 60 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschalieren. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenden Kosten den vereinbarten Pauschalsatz übersteigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung von PVP, sich etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung ihrer Arbeitskräfte anrechnen zu lassen.

- 8.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Rücktritt vom Vertrag oder einem anderen Auflösungsgrund.
- 8.6. Auch nach der Kündigung gelten diejenigen Regelungen fort, die nach ihrem Sinn und Zweck sowie nach ihrem Regelungsgehalt über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus Geltung haben würden.

9. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht

- 9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem loyalen Verhalten untereinander. Insbesondere haben sie die Abwerbung einzelner Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu unterlassen.
- 9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangte Daten und Informationen des anderen Vertragspartners, gleich ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten und nur im Sinne dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die nicht als vertraulich bezeichnet oder übermittelt worden sind, sofern diese Daten und Informationen als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Daten und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn diese Daten und

Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.

- 9.3. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter und/oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.
- 9.4. Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass sich unberechtigte Dritte auf illegale Art und Weise Zugriff auf die jeweiligen Daten und Informationen des Vertragspartners verschaffen. Dies gilt nicht, wenn der Zugriff aufgrund einer Pflichtverletzung des Vertragspartners erst ermöglicht wurde.
- 9.5. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen über den Vertragsgegenstand vor oder nach Vertragschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Ohne Zustimmung der vorlegenden Partei dürfen diese nur für den bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Besteller stellt sicher, dass die Nutzung der Vertragsleistung durch ihn oder seine Vertragspartner nicht zu einer Verletzung öffentlich-rechtlicher oder anderer zwingender gesetzlichen Vorschriften führt.

Wenn und soweit ein vertragswidriges Verhalten des Bestellers zu Ansprüchen gegenüber PVP führt, hat der Besteller PVP von diesen Ansprüchen freizustellen. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen, die auf ein vertragswidriges Verhalten zurückzuführen sind, ist PVP berechtigt, die Nutzung der vertraglichen Leistungen

durch den Besteller bis zur abschließenden Klärung dem Besteller gegenüber zu untersagen.

- 10.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Besteller an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PVP.
- 10.3. Auf den diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Der Gerichtsstand ist, soweit der Besteller keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von PVP. PVP kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen des diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrages sowie dieser AGB selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- 10.5. Der Besteller wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen mit Hilfe der EDV gespeichert und bearbeitet werden.
- 10.6. Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die nach ihrem Sinn und Zweck und ihrem Rechtsgehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder nahe kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vernünftigerweise vereinbart hätte, hätten sie diese Lücke bedacht.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von PVP.